

- 2.3.1 Bewerber Alberto Lopez: 28 Jahre alt; seit drei Jahren bei Sportshop Fittig e. K.; Verkäufer, Staatsangehörigkeit: spanisch
- 2.3.2 Bewerberin Luise Müller: 43 Jahre alt, seit zwanzig Jahren als Verkäuferin bei verschiedenen Einzelhandelsunternehmen tätig, seit drei Monaten bei Sportshop Fittig e. K., Staatsangehörigkeit: deutsch
- 2.4 Auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll neu gewählt werden. Sie bereiten eine Schulung zu diesem Thema vor. Dafür erstellen Sie eine Übersicht mit folgenden Inhaltspunkten:
- 2.4.1 Wahlberechtigung
- 2.4.2 Wählbarkeit
- 2.4.3 Amtszeit
- 2.4.4 Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung (drei Angaben)

Anlage 3 Auszüge aus Gesetzestexten: Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Betriebsrat

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. [...]

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören. [...]

Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 60 Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr.

§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer des Betriebs.

(2) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.

§ 64 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit.

Prüfungsaufgaben Sommer 2013 (Aufgabe 2)

Der Sportshop Fittig e. K. bietet in Rottweil alles zum Thema Sport über drei Etagen an. Sie arbeiten in der Personalabteilung des Sportshops und sind Mitglied des Betriebsrates. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind Sie immer auch Ansprechpartner für die Mitarbeiter.

- 2.1 Der neue Mitarbeiter Peter Miller (25 Jahre alt, kinderlos, Bruttogehalt: 1.800,00 EUR) findet seine Abzüge für die Rentenversicherung (Beitragssatz: 18,9 %), für die Arbeitslosenversicherung (Beitragssatz: 3,0 %) und für die Pflegeversicherung (Beitragssatz: 2,05 %, Zuschlagssatz für Kinderlose über 23 Jahre: 0,25 %) zu hoch. Zur Überprüfung berechnen Sie seine Beiträge neu.
- 2.2 Die Mitarbeiterin Alina Sauer ist Ende April beim Wandern gestürzt und hat sich einen komplizierten Beinbruch zugezogen. Sie kann voraussichtlich erst wieder ab September arbeiten. Sie möchte wissen, ob sie bis dahin keinen Lohn erhält. Sie geben ihr darüber Auskunft.
- 2.3 Die Neuwahl des Betriebsrates steht an. Es gibt bereits zwei Bewerber, die sich in den Betriebsrat wählen lassen wollen. Sie geben den Bewerbern mithilfe der **Anlage 3** eine begründete Rückmeldung bezüglich ihrer Wählbarkeit:

Prüfungsaufgaben Sommer 2013 (Aufgabe 2)

- 2.1 Rentenversicherung: $50 \% \cdot 18,9 \% \cdot 1.800,00 \text{ EUR}$ = 170,10 EUR
Arbeitslosenversicherung: $50 \% \cdot 3,0 \% \cdot 1.800,00 \text{ EUR}$ = 27,00 EUR
Pflegeversicherung: $(50 \% \cdot 2,05 \% + 0,25 \%) \cdot 1.800,00 \text{ EUR}$ = 22,95 EUR
- 2.2 Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber sechs Wochen, danach Krankengeld von der Krankenkasse
- 2.3.1 Alberto Lopez ist wählbar. Er ist volljährig und länger als sechs Monate im Betrieb. (Staatsangehörigkeit ist irrelevant.)
- 2.3.2 Luise Müller ist nicht wählbar. Sie ist zwar volljährig, aber weniger als sechs Monate im Betrieb beschäftigt.
- 2.4.1 Wahlberechtigt sind alle Azubis des Betriebes unter 25 Jahren und alle Arbeitnehmer unter 18 Jahren.
- 2.4.2 Alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.4.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2.4.4 Z. B.
- Wahrnehmung der Belange der Jugendlichen
 - Überwachung der Einhaltung der Gesetze bzgl. Jugendlicher
 - Förderung der Integration der ausländischen Jugendlichen im Betrieb